

4. REGLEMENTS FÜR TURNIERARTEN DES ÖMGV

D-ÖM

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSRICHTUNG UND DURCHFÜHRUNG ÖSTERREICHISCHER MINIGOLFSTAATSMEISTERSCHAFTEN, ÖSTERREICHISCHER MINIGOLFMEISTERSCHAFTEN

Übersicht: Allgemeine Bestimmungen

Minigolf-Einzelstaatsmeisterschaften

Minigolf-Mannschaftsstaatsmeisterschaften

Minigolf-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Österreichische Minigolfmeisterschaften werden als Einzel- und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sowie Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften jährlich durchgeführt.
- 1.2 Die Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften und Minigolfmeisterschaften haben den Sinn, die besten österreichischen Minigolferinnen und Minigolfer aus allen Landesverbänden des ÖMGV zum Wettkampf, um die höchsten Titel des österreichischen Minigolfsports zusammenzuführen. Alle Teilnehmer an den Meisterschaften sollen sich beim Turnier und in den Wettkampfpausen sportlich fair begegnen und persönlichen Kontakt suchen und pflegen. Die Organisation der Meisterschaften sowie die Haltung der Sportler soll eine Werbung für den gesamten Minigolfsport sein.
- 1.3 Veranstalter der Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften und Minigolfmeisterschaften ist in allen Fällen der Österreichische Minigolf Sport Verband (ÖMGV)
- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften und Minigolfmeisterschaften trägt jener Landesverband, welcher mit der Ausrichtung der Meisterschaften betraut wurde. Die TK des ÖMGV hat jedoch das Recht, in den Ablauf der Dinge einzugreifen, wenn es den Regeln gemäß erforderlich erscheint. Österreichische Minigolfstaatsmeisterschaften und Minigolfmeisterschaften werden nur an solche Landesverbände - in weiterer Folge Vereine - vergeben, welche in ihren Bewerbungen einwandfreie sportliche und administrative Voraussetzungen aufweisen können.
- 1.5 Die Termine für die Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften und Minigolfmeisterschaften legt die Technische Kommission des ÖMGV spätestens bis 31. Januar des Vorjahres fest.
- 1.6 Anträge der Landesverbände auf Ausrichtung und Durchführung der Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften im Einzel und Minigolfmeisterschaften sind mittels Formblattes (ÖMGV-Drucksorte VDS-51) schriftlich an den Verbandstag des ÖMGV zu richten. Für jede vorgeschlagene Anlage muss der betreuende Verein genannt werden. Das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Platzbesitzers ist beizufügen. In dem Einverständnis muss die Zusage enthalten sein, die Plätze für 4 Tage vor Beginn der Staatsmeisterschaften und Meisterschaften für den öffentlichen Spielbetrieb zu sperren. Die Vergabe von Österreichischen Minigolfstaatsmeisterschaften im Einzel und Minigolfmeisterschaften erfolgt durch den (ordentlichen oder außerordentlichen) Verbandstag des ÖMGV, wobei Meisterschaften nur längstens für die dem jeweiligen Verbandstag folgenden zwei Kalenderjahre vergeben werden dürfen (Bsp: Verbandstag im Jahr 2016 -> Vergabe möglich für die Jahre 2017 und 2018).

- 1.7 Der betreuende Verein ist dafür verantwortlich, dass sich die ihm in Obhut gegebene Anlage spätestens 14 Tage vor dem Meisterschaftstermin in einwandfreiem, turniergerechtem Zustand befindet und bis zum Abschluss der Meisterschaften bleibt. Außerdem hat der betreuende Verein für die erforderlichen Helfer auf der Anlage während der Meisterschaften zu sorgen und für die vorbereitenden Organisationsarbeiten geeignete Personen zur Verfügung zu stellen. Der betreuende Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass Reinigungsutensilien (Besen, Wischer, Lappen) während des offiziellen Trainings und während des Bewerbes ausreichend vorhanden sind.
- 1.8 4 Tage vor Beginn der **Minigolfstaatsmeisterschaften oder Minigolfmeisterschaften** hält die Technische Kommission des **ÖMGV** eine Sitzung ab in der alle notwendigen, zusätzlichen Festlegungen betreffend diese Staatsmeisterschaften getroffen werden. Sie sind mittels Aushangs den Teilnehmern bekanntzumachen.
- 1.9 Die Teilnahme an **Österreichischen Einzelstaatsmeisterschaften** ist ausschließlich österreichischen Staatsbürgern vorbehalten, die eine gültige Lizenz eines Nationalverbandes der World Minigolf Federation (WMF) besitzen, oder Personen, die unmittelbar vor der Österreichischen Staatsmeisterschaft mindestens 3 Jahre ununterbrochen den Hauptwohnsitz in Österreich haben, und eine gültige Lizenz der **Lizenzart-A** des **ÖMGV** besitzen. Liegt eine Spiellizenz des **ÖMGV** nicht vor, erfolgt die Nennung direkt durch den Spieler an den **ÖMGV**.
An österreichischen Meisterschaften der Senioren und Jugend sind Spieler spielberechtigt die
a) eine gültige Lizenz **der Lizenzart-A bzw. J** des **ÖMGV** besitzen oder
b) eine gültige internationale Spiellizenz der World Minigolf Federation (WMF) besitzen und österreichische Staatsbürger sind
Die Nennung von Spielern im Sinne von b) erfolgt direkt durch den Spieler an den **ÖMGV**. Für diese Spieler gibt es max. 3 Kontingentplätze, welche ausschließlich bei „Nichtlimitierung“ (lt. Regelwerk Pkt.4.5.1.3) der zu diesem Bewerb genannten Spieler mit gültiger **ÖMGV**-Spielerlizenz **der Lizenzart-A bzw. J** wirksam wird.
Die Entscheidung, welcher dieser Spieler startberechtigt ist, obliegt dem Spartensportwart. Bei Österreichischen Meisterschaften und Mannschaftsstaatsmeisterschaften sind Spieler und Spielerinnen jeder Nation startberechtigt, sofern sie eine gültige Lizenz des **ÖMGV** besitzen.
- 1.10 Alle von der WMF homologierten Systeme und vom **ÖMGV**- sowie seinen Landesverbänden zertifizierten Anlagen sind für Einzelstaatsmeisterschaften, Österreichische-Meisterschaften und Österreichische Mannschaftsstaatsmeisterschaften zugelassen. (Ausnahmen sind gesondert zu fassende Beschlüsse).